

P-0524/04DE

Antwort von Herrn Prodi
im Namen der Kommission
(1. März 2004)

Die Europäischen Gemeinschaften und die Europäische Union wurden durch die entsprechenden Verträge zwischen den Mitgliedstaaten gegründet. Die Verträge gelten für die Mitgliedstaaten (Artikel 299 EG-Vertrag). Wenn ein Teil des Hoheitsgebietes eines Mitgliedstaates nicht länger Teil dieses Staates ist, z.B., weil dieses Gebiet ein unabhängiger Staat wird, gelten die Verträge nicht länger für dieses Gebiet. Das heißt, dass eine Region, die unabhängig geworden ist, aufgrund ihrer Unabhängigkeit für die Europäische Union zu einem Drittland wird, und die Verträge vom Tage der Unabhängigkeit nicht mehr für dieses Gebiet gelten.

Gemäß Artikel 49 des Vertrags über die Europäische Union kann jeder europäische Staat, der die in Artikel 6 Absatz 1 EU-Vertrag genannten Grundsätze achtet, beantragen, Mitglied der Union zu werden. Ein dementsprechender Antrag erfordert, sofern er vom Rat einstimmig angenommen wird, eine Verhandlung über eine Vereinbarung zwischen dem Bewerberland und den Mitgliedstaaten über die Beitrittsbedingungen und die Anpassung der Verträge, die mit einem solchen Beitritt verbunden ist. Dieses Abkommen muss von allen Mitgliedstaaten und dem Bewerberland ratifiziert werden.